

B 2. Kaufvertrag

Regelungen des Kaufvertrags fallen unter das sog. **Vertragsrecht**. Dieses ist in der Privatrechtsordnung geregelt. Hierbei stellt die Privatautonomie (oder Selbstbestimmung) das zentrale Prinzip dar. Sie besagt, dass jeder seine rechtlichen Angelegenheiten seinem eigenen Willen gemäß gestalten kann. Im Vertragsrecht spricht man dabei von Vertragsfreiheit. Sie kennt drei Ausgestaltungsformen:

1. Abschlussfreiheit
2. Inhaltsfreiheit
3. Formfreiheit

Unter **Abschlussfreiheit** versteht man dabei die Freiheit, selbst zu bestimmen, ob man einen Vertrag schließt, mit wem man einen Vertrag eingeht und wann man kontrahiert. Grenzen bestimmt hierbei der sog. Kontrahierungszwang: in Fällen, bei denen es um existenzielle Bedürfnisse geht oder der Anbieter ein mehr oder weniger weitreichendes Monopol hat, dürfen Angebote nicht abgelehnt werden.

Die **Inhaltsfreiheit** stellt den Vertragsparteien frei, welchen Inhalt der Vertrag aufweisen soll. Sie müssen sich dabei nicht an vorgegebene Vertragstypen halten, sondern können verschiedene Vertragsarten vermischen (z.B. Leasing: Kauf und Miete). Dies nennt sich Typenfreiheit. Grenzen sind hier zwingende Rechtsvorschriften und Verstöße gegen die guten Sitten: Im ersten Fall geht es um unabänderliche Rechtsnormen zum Schutz bestimmter Personen (z.B. Verbraucherschutz, Arbeitsrecht, Mietrecht), um die Wahrung der öffentlichen Ordnung oder der Rechtssicherheit; im zweiten Fall um einen sog. Aufangtatbestand. Verstößt ein Vertrag gegen kein ausdrückliches Verbot, jedoch gegen die guten Sitten, so gilt er gemäß §138 BGB als *sittenwidriges Rechtsgeschäft* und ist somit nichtig.

Gemäß **Formfreiheit** können Verträge schriftlich, mündlich oder schlüssig, mit oder ohne Zeugen eingegangen werden. Grenzen der Formfreiheit bestehen bei der Gefahr der Übereilung (z.B. verlangt eine Bürgschaftserklärung oder ein Testament die Schriftform) oder für den Ratenkauf und bei Verbraucherkreditverträgen (beide Schriftlichkeitserfordernis).

Verträge sind zweiseitige Rechtsgeschäfte, die durch übereinstimmende Willenserklärungen von zwei Personen zustande kommen.

Willenserklärungen geben den Willen einer Person nach außen kund und sind auf die Herbeiführung von Rechtsfolgen gerichtet. Willenserklärungen können ausdrücklich und schlüssig (konkludent) erfolgen. Enthält die Erklärung allgemein anerkannte Verständigungsmittel (Worte, Zeichen), bezeichnet man sie als ausdrückliche Willenserklärung. Ist nur aus dem sonstigen Verhalten des Erklärenden ein Erklärungswert unzweifelhaft erkennbar, liegt eine schlüssige Willenserklärung vor. Bloßes Schweigen ist keine Willenserklärung. Weil Schweigen unterschiedliche Gründe haben kann, es somit nicht eindeutig ist und weil beim Schweigen kein sonstiges Verhalten dazu kommt, das irgendeinen Erklärungswert hat, gilt es nicht als Willenserklärung. Grundsätzlich gilt: Wer schweigt, gibt keine Erklärung ab.

Beispiel 1 (zur ausdrücklichen Willenserklärung): Franz schlägt Ferdinand vor, dessen Oldtimer um EUR 4.000,- zu kaufen. Ferdinand antwortet: Ja, das würde mich sehr freuen. Wollte die alte Kiste schon immer loswerden!

Beispiel 2 (zur schlüssigen Willenserklärung): Ferdinand schlägt Franz vor, ihm seinen Oldtimer um EUR 4.000,- zu verkaufen. Franz erbittet sich Bedenkzeit. Am nächsten Tag überweist er Ferdinand EUR 4.000,-.

Beispiel 3 (zu Schweigen): Ferdinand schreibt Franz eine Email und bietet ihm seinen Oldtimer um EUR 4.000,- an. Weiters schreibt er, falls er in den nächsten drei Tagen nichts Gegenteiliges hört, sieht er den Vertrag als gültig zustande gekommen an. Franz meldet sich in den nächsten drei Tagen nicht.

Lediglich im letzten Fall ist kein Kaufvertrag zustande gekommen, da Franz keine Willenserklärung abgegeben hat. Es liegt auch keine schlüssige Willenserklärung vor.

Ein Vertragsabschluss entsteht durch **Angebot und Annahme**. Die zeitlich erste Willenserklärung heißt Angebot (Anbot, Antrag, Offerte). Soll dieses Angebot rechtswirksam abgegeben werden, muss es drei Voraussetzungen erfüllen:

1. Inhaltliche Bestimmtheit
2. Bindungswille
3. Zugang

Bei der **inhaltlichen Bestimmtheit** müssen die sog. Hauptleistungspflichten (vgl. auch Feinlernziel B 2.1., Elemente eines Kaufvertrags) bestimmbar sein; das sind jene Vertragspflichten, derentwegen der Vertrag abgeschlossen werden soll. Der Angebotsadressat muss dann nur noch zustimmen.

Beim **Bindungswillens** muss der Antragsteller zeigen, dass er an das Angebot gebunden sein möchte. Kein Bindungswille besteht bei ausdrücklichem Hinweis darauf („ohne obli-go“, „solange der Vorrat reicht“, etc.). Solche Angebote nennt man freibleibende oder unverbindliche Angebote. Sie stellen lediglich ein Angebot zur Angebotsstellung dar.

Das Angebot muss zudem bei demjenigen, an den es gerichtet ist, auch ankommen (**Zugang**). Dies ist der Fall, wenn erstens die Erklärung in den sog. Machtbereich des Empfängers gelangt ist und zweitens der Absender damit rechnen darf, dass der Empfänger

von der Erklärung Kenntnis erlangt hat. Ob der Empfänger wirklich davon erfährt oder nicht, ist gleichgültig. Dieses Risiko trägt hierbei der Empfänger.

Sind alle drei Bedingungen erfüllt, kann der Anbieter die Erklärung nicht mehr widerrufen (**unwiderrufliches Angebot**). Er kann lediglich den Zeitraum einschränken, in dem das rechtswirksame Angebot gelten soll. Ein mündliches Angebot muss im Zweifel sofort angenommen werden. Lehnt der Empfänger das Angebot ab, so erlischt es in diesem Moment und kann nachher nicht mehr „doch noch“ angenommen werden.

Damit ein Vertrag zustande kommt, muss vom Erklärungsempfänger eine Annahmeerklärung abgegeben werden. Eine rechtswirksame **Annahme** liegt dann vor, wenn sie inhaltlich zur Gänze mit dem Angebot übereinstimmt (Konsens). Die Grundsätze über den Zugang von Angeboten gelten auch für die Annahme. Weicht die Annahme auch nur in Nebenpunkten vom Angebot ab, liegt Dissens vor. Dissens kann als Gegenangebot gewertet werden, das wiederum der ursprüngliche Anbieterssteller annehmen oder verwerfen kann.

B 2.1. Elemente eines Kaufvertrags

Im Falle eines Kaufvertrags verpflichtet sich der Verkäufer, eine Sache zu übergeben und zu übereignen, d.h. dem Käufer Eigentum zu verschaffen (Angebot). Der Käufer verpflichtet sich zur Zahlung des Kaufpreises (Annahme).

Somit kommt der Kaufpreis durch Einigung über Ware und Preis zustande. Es genügt auch hier, dass der Preis bestimmbar ist (vgl. inhaltliche Bestimmtheit des Angebots).

Ein Kaufvertrag muss folgende **Mindestbestandteile** enthalten:

- Verkäufer (Name und Adresse)
- Käufer (Name und Adresse)
- Kaufgegenstand (Produkt oder Dienstleistung, Qualität, Menge)
- bestimmbarer Preis (inkl. Rabatte oder Skonti)
- Rechtsverbindliche Unterschriften der Vertragspartner

Weitere typische Bestandteile von schriftlichen Kaufverträgen sind folgende: Liefer- und Zahlungsbedingungen, zusätzliche Garantiezusagen, Nebenleistungen (z.B. Montage, Umtauschrecht), Art der Verpackung und des Transports bzw. Folgen eines Zahlungs- bzw. Lieferverzugs. Häufig werden diese Vertragsbedingungen in den sog. Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) des Unternehmens geregelt.

Exkurs: Erwerb von Eigentum

Der perfekte Kaufvertrag verschafft dem Käufer allerdings noch nicht Eigentum. Ebenso wenig bewirkt die Kaufpreiszahlung allein den Eigentumsübergang vom Verkäufer auf den Käufer. Der perfekte Kaufvertrag erzeugt vielmehr zwischen den Vertragsparteien eine schuldrechtliche Verpflichtung, gerichtet auf Vertragserfüllung, also etwa auf Übergabe des Kaufgegenstands. Eine Änderung der sachenrechtlichen Zuordnung an der Sa-

che wird grundsätzlich erst durch die körperliche Übergabe für bewegliche Sachen und den Eintrag ins Grundbuch („Verbücherung“) für unbewegliche Sachen erreicht. Trotz Kaufvertragsabschlusses bleibt der Verkäufer also weiterhin Eigentümer und erst die Übergabe oder die Verbücherung lässt das Eigentum vom Verkäufer auf den Käufer übergehen. Ein Käufer darf sich daher den Kaufgegenstand nicht eigenmächtig holen, das wäre Besitzstörung und auch strafrechtlich ahndbar.

B 2.2. firmenmäßige Zeichnung

Werden Kaufverträge (Rechtsgeschäfte im Allgemeinen) von Unternehmen rechtsverbindlich unterzeichnet, spricht man von einer firmenmäßigen Zeichnung.

Zur firmenmäßigen Zeichnung gehören der offizielle **Firmenname** (inklusive einem Hinweis auf die Rechtsform), die genaue **Firmenanschrift** und die **Unterschrift** mindestens einer vertretungsberechtigten Person. Fehlt auch nur einer der drei Bestandteile, kommt das Rechtsgeschäft nicht rechtswirksam zustande.

Dies gilt selbstverständlich nur für schriftliche Verträge. Daneben können für das Unternehmen Verträge auch mündlich oder schlüssig abgeschlossen werden. Im Streitfall obliegt es dann dem Richter, in der sog. freien Beweiswürdigung zu klären, ob der Vertrag rechtswirksam zustande gekommen ist oder nicht. Details zur Firma vgl. Feinlernziel B 2.8.

B 2.3. Vertretungsbefugnisse

In Gesellschaften ist die Zusammenarbeit der Gesellschafter den Unternehmenszielen entsprechend zu organisieren. Es ist zu regeln, wie Entscheidungen innerhalb der Gesellschaft getroffen werden (**Geschäftsführung**) und wer die Gesellschaft nach außen rechtswirksam vertreten soll (**Vertretung**). Allein bei der Rechtsform des Einzelunternehmens obliegen beide Aufgabenbereiche einer Person, dem Einzelunternehmer als Inhaber des Unternehmens.

Welche Personen im Innenverhältnis die Geschäftsführung übernehmen und wer im Außenverhältnis ein Unternehmen vertreten darf, ist einerseits gesetzlich geregelt, andererseits auch Gegenstand gesellschaftsvertraglicher Vereinbarungen.

Im **Innenverhältnis** sind Abänderungen der gesetzlichen Regelungen beliebig gestaltbar. Ausnahmen betreffen

- das Recht des Gesellschafters, seine Geschäftsführungsbefugnis niederzulegen
- die Kontrollrechte nichtgeschäftsführender Gesellschafter
- das Recht des Gesellschafters auf Kündigung des Gesellschaftsverhältnisses

Im **Außenverhältnis** sind Abänderungen der gesetzlichen Bestimmungen nur als *Beschränkungen in der Ausübung* der Vertretungsmacht, nicht aber dem Umfang nach erlaubt. Details vgl. Feinlernziel B 2.3. Diese Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags sind Dritten gegenüber auch nur dann wirksam, wenn sie ins Handelsregister eingetragen sind oder wenn sie der Dritte auf andere Weise kennt oder kennen muss.

B 2.4. Einschränkung / Erweiterung der gesetzliche Regelungen

Das Gesetz unterscheidet hierbei grundsätzlich zwischen Personen- und Kapitalgesellschaften. Während GbR, OHG und KG nur durch die Gesellschafter selbst vertreten werden können (Prinzip der Selbstorganschaft), so können bei GmbH und AG auch Nichtgesellschafter das Unternehmen rechtsgültig vertreten (Prinzip der Fremdorganschaft).

Bei der GbR, OHG, KG und GmbH&Co KG gilt regelmäßig **Einzelvertretung** jedes unbeschränkt haftenden Gesellschafters.

Da die stille Gesellschaft eine reine Innengesellschaft ist, gilt es hier auch kein Außenverhältnis zu regeln. Die Einzelvertretung gilt sowohl für gewöhnliche als auch außergewöhnliche Geschäfte. Unabhängig von anders lautenden vertraglichen Vereinbarungen kommt jedem vertretungsbefugten Gesellschafter zwingend die passive Einzelvertretungsmacht zu: Jeder Gesellschafter darf Willenserklärungen gegenüber der Gesellschaft einzeln entgegennehmen.

Beispiel 1: Kündigung durch Arbeitnehmer, Mängelrügen, Kaufangebote gelten als rechtswirksam zugegangen, wenn sie auch nur *einem* vertretungsbefugten Gesellschafter unterbreitet wurden.

Bei Kapitalgesellschaften dürfen nur alle vertretungsberechtigten Personen gemeinschaftlich entscheiden. Es gilt **Gesamtvertretung** der Geschäftsführer einer GmbH sowie des Vorstands in einer AG. Die Gesamtvertretung gilt sowohl für gewöhnliche und außergewöhnliche Geschäfte als auch gerichtliche und außergerichtliche Rechtshandlungen.

Aufgrund der Privatautonomie des Vertragsrechts können die Gesellschaftsverträge auch vom gesetzlichen Normalfall abweichen. Das Gesetz ist hier „nachgiebig“ (dispositives Recht). Damit die Abänderungen Dritten gegenüber gültig sind, müssen sie allerdings zwei Anforderungen erfüllen:

1. um den Geschäftsverkehr nicht unnötig zu erschweren, dürfen die abweichenden Vereinbarungen lediglich die *Art der Ausübung der Vertretungsmacht* betreffen, nicht jedoch den Umfang.
2. Die Abweichungen vom gesetzlichen Normalfall sind im *Handelsregister* einzutragen

Bei **Personengesellschaften** kann der Gesellschaftsvertrag bezüglich Vertretungsbefugnissen somit anordnen:

- die Ausschließung einzelner Gesellschafter
- eine Gesamtvertretung aller oder mehrerer Gesellschafter
- eine gemischte Vertretung eines oder mehrerer Gesellschafter zusammen mit einem Prokuristen
- eine Filialvertretung: Die Vertretungsbefugnis kann auf eine von mehreren Niederlassungen beschränkt werden.

Beispiel 2: Es werden sämtliche Geschäftsfreunde durch ein Rundschreiben davon informiert, dass ein Gesellschafter von der Vertretung ausgeschlossen wurde. Diese Bekanntmachung ist notwendig, weil die Eintragung der Beschränkung noch nicht im Handelsregister ersichtlich ist.

Bei **Kapitalgesellschaften** kann der Gesellschaftsvertrag bezüglich Vertretungsbefugnissen somit anordnen:

- Eine Einzelvertretung einzelner Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder
- Eine gemischte Vertretung einzelner Geschäftsführer/Vorstandsmitglieder mit einem Prokuristen

Beispiel 3: Im Gesellschaftsvertrag einer GmbH mit zwei Geschäftsführern ist vereinbart, dass die GmbH nur durch einen Einzelprokuristen zusammen mit einem Geschäftsführer vertreten wird. Diese gemischte Vertretung ist im Handelsregister eingetragen worden und aus diesem auch für Dritte ersichtlich. Nimmt nun ein Einzelprokurist allein ein Darlehen bei der Hausbank der GmbH auf, so muss die GmbH dieses Geschäft nicht gegen sich gelten lassen.

Darüber hinaus gehende Beschränkungen der Vertretungsmacht, die der Gesellschaftsvertrag vorsieht, sind lediglich im Innenverhältnis gültig. Überschreitet ein Vertretungsorgan diese Vereinbarungen, so kommt der Vertrag mit Dritten trotzdem zustande. Im Innenverhältnis wird der Vertreter der Gesellschaft gegenüber allerdings schadenersatzpflichtig.

B 2.5. Handlungsvollmacht

Einzelunternehmer oder Geschäftsführer einer Gesellschaft können nicht rund um die Uhr, 365 Tage im Jahr arbeiten. Zu diesem Behufe sind im HGB sowie im BGB die rechtlichen Institute der Stellvertretung bzw. Vollmachten geregelt. Dazu gehören die Vollmachten nach bürgerlichem Recht und nach Unternehmensrecht. Handlungsvollmacht und Prokura zählen zu den Vollmachten nach Unternehmensrecht.

Welche **Voraussetzungen** müssen nun erfüllt sein, damit der Stellvertreter für das Unternehmen rechtsverbindlich Rechtsgeschäfte abschließen kann?